



Merkblatt zur Bestimmung von Untersuchungsstellen in der Abfallwirtschaft in Baden-Württemberg

Stand: 23.12.2008

1. Einleitung

Untersuchungsstellen¹ (Prüflaboratorien und Messstellen), die im Rahmen des untergesetzlichen Regelwerkes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) und der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) Untersuchungen von Abfall- und Bodenproben durchführen, benötigen dafür eine Bestimmung² durch die zuständige Behörde.

Gesetzliche Grundlagen für das Bestimmungsverfahren sind die „Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die Zuständigkeit für die Bestimmung von Untersuchungsstellen in der Abfallwirtschaft“ vom 20.04.2004 (GBl vom 17.05.2004) und die „Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Untersuchungsstellen in der Abfallwirtschaft“ vom 18.05.2004 (GABl vom 30.06.2004).

Weitere Grundlagen sind die „Verwaltungsvereinbarung über den Kompetenznachweis und die Notifizierung von Prüflaboratorien und Messstellen im gesetzlich geregelten Umweltbereich“, die „Vereinbarung der Länder mit den beteiligten Akkreditierungsstellen zur Zusammenarbeit bei der Akkreditierung und Notifizierung von Prüflaboratorien und Messstellen im gesetzlichen geregelten Umweltbereich“ (Bundesanzeiger Nr. 220 v. 30.10.2002, Seite 25 450) und das „Fachmodul Abfall“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) mit Stand vom 01.08.2005.

Zuständige Behörde für die Antragstellung und Bestimmung ist in Baden-Württemberg die LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz. Innerhalb der LUBW sind diese Aufgaben dem Referat 71, Labor für Wasser und Boden, übertragen. Bestimmungen werden durchgeführt für Untersuchungen nach Klärschlammverordnung (AbfKlärV), Bioabfallverordnung (BioAbfV), Altölverordnung (AltöIV), Deponieverordnung (DepV) und Altholzverordnung (AltholzV).

2. Bestimmungsantrag, Untersuchungsbereiche

Laboratorien, die sich bestimmen lassen wollen, fordern die Antragsunterlagen formlos an bei der:

LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz
Baden-Württemberg
Anerkennungsstelle für Abwasser und Abfall im Referat 71
Griesbachstr. 1
76185 Karlsruhe.

¹ Der Begriff „Untersuchungsstelle“ entspricht den Begriffen „Prüflaboratorium“, „Messstelle“ sowie „sachverständige Stelle“, die in anderen Rechtsbereichen Verwendung finden.

² Der Begriff „Bestimmung“ bzw. „bestimmen“ entspricht den Begriffen „Notifizierung“, „Anerkennung“, sowie „Zulassung, die in anderen Rechtsbereichen Verwendung finden.

Die Formulare können auch von der Internetseite der LUBW (www.lubw.baden-wuerttemberg.de) > Dienstleistungen > Laboranerkennungen) heruntergeladen werden.

Ansprechpartner für das Anerkennungsverfahren sind:

Frau Dr. Hornung: Tel.0721/5600-1258 claudia.hornung@lubw.bwl.de
Frau Mochel: Tel. 0721/5600-1528 heike.mochel@lubw.bwl.de

Im Antrag auf Bestimmung müssen die Untersuchungsbereiche, für die eine Bestimmung erfolgen soll, angegeben werden. Die einzelnen Teilbereiche mit dem dazugehörigen Parameterumfang und den Verfahren sind in der „Verfahrensliste Bereich Abfall“ aufgeführt. Sie sind dem „Fachmodul Abfall“ der LAGA entnommen. Die Berücksichtigung der Anforderungen des Fachmoduls ist Voraussetzung für eine gegenseitige länderübergreifende Anerkennung der Fachkompetenz.

Eine Bestimmung kann für jeden einzelnen Teilbereich erteilt werden. Der zu einem Teilbereich gehörende Parameterumfang muss i.d.R. vollständig beherrscht werden. Sind auf der „Verfahrensliste Bereich Abfall“ mehrere Verfahren zu einem Parameter angegeben, muss mindestens eines dieser Verfahren beherrscht werden. Zu bevorzugen sind grundsätzlich die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren. Die anderen angegebenen Verfahren sind die im „Fachmodul Abfall“ als gleichwertig genannten Verfahren. Gleichwertige Verfahren dürfen nur angewandt werden, wenn dies mit dem Auftraggeber bzw. der überwachenden Behörde vereinbart wurde.

3. Kompetenznachweis

Grundlage für eine Bestimmung ist der Kompetenznachweis durch eine Laborbegutachtung. Folgende Alternativen sind möglich:

- Der Kompetenznachweis erfolgt durch eine gültige, für die beantragten Untersuchungsbereiche vollständige und anwendbare Akkreditierung nach DIN EN ISO 17025 einer evaluierten Akkreditierungsstelle. Dem Antrag auf Bestimmung ist die Akkreditierungsurkunde mit den zugehörigen Anlagen sowie das vollständige Protokoll der letzten Laborauditierung, das nicht älter als zwei Jahre sein darf, beizufügen. Aus diesen Unterlagen muss eindeutig hervorgehen, dass die Anforderungen des „Fachmoduls Abfall“ erfüllt werden.
- Der Kompetenznachweis erfolgt durch die LUBW als vom Land benannte Stelle. Eine Laborbegehung durch die LUBW kann zusammen mit der Bestimmung beantragt werden.
- Der Kompetenznachweis erfolgt im Rahmen einer Bestimmung in den beantragten Teilbereichen in einem anderen Bundesland. Dies betrifft nur Laboratorien mit Sitz außerhalb Baden-Württembergs. In diesem Fall ist dem Antrag eine Kopie des Bestimmungsbescheides, aus dem der Umfang der Bestimmung hervorgeht, beizufügen. Voraussetzung für eine reibungslose Bestimmung in Baden-Württemberg ist, dass die Bestimmung im zuständigen Bundesland entsprechend dem „Fachmodul Abfall“ erfolgt ist.

Die Anforderungen für den Kompetenznachweis richten sich nach dem „Fachmodul Abfall“ und, soweit anwendbar, nach den „AQS-Merkblättern für Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung“, herausgegeben von der LAWA Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (Erich Schmidt Verlag).

Dem Antrag auf Bestimmung ist weiterhin beizufügen:

- Polizeiliches Führungszeugnis und Lebenslauf mit Angabe des fachlichen Werdegangs des Leiters bzw. der Leiterin der Untersuchungsstelle,
- Nachweis einer Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden in ausreichender Höhe,
- Verpflichtungs- und Einverständniserklärung,

sofern diese Unterlagen der LUBW nicht bereits aus dem Anerkennungsverfahren für Abwasseruntersuchungen vorliegen.

4. Bestimmung

Die LUBW prüft die eingegangenen Unterlagen. Falls einzelne Unterlagen fehlen oder unvollständig sind, sind diese spätestens 3 Monate nach Antragstellung nachzureichen. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, wird das Labor als Untersuchungsstelle in der Abfallwirtschaft bestimmt. Die Bestimmung erfolgt durch Bescheid. Sie wird widerruflich auf 5 Jahre erteilt. Bei Laboratorien, die ihre Kompetenz über eine Akkreditierung nachweisen, wird die Dauer der Bestimmung auf das Gültigkeitsdatum der Akkreditierung befristet. Bei Laboratorien, die auf Grundlage einer Notifizierung in einem anderen Bundesland anerkannt sind, wird die Bestimmung auf die Gültigkeit der Erstnotifizierung begrenzt. Folgeanträge sind rechtzeitig, frühestens 6 und spätestens 3 Monate vor Ablauf des Anerkennungszeitraumes zu stellen.

Bestimmte Laboratorien werden auf der Internetseite der LUBW und in der länderübergreifenden Datenbank ReSyMeSa veröffentlicht. Des Weiteren werden die bestimmten Laboratorien in regelmäßigen Abständen im „Staatsanzeiger“ veröffentlicht.

5. Wiederkehrende Qualitätssicherungsmaßnahmen

Die bestimmten Laboratorien sind verpflichtet, an wiederkehrenden Qualitätssicherungsmaßnahmen teilzunehmen. Dazu gehört die Teilnahme an den von der LUBW vorgeschriebenen Ringversuchen. Teilnahmepflicht besteht für die anerkannten Teilbereiche und Untersuchungsverfahren. Die teilnahmepflichtigen Ringversuche werden zu Beginn eines Jahres durch die LUBW bekannt gegeben. Weitere Hinweise erfolgen i.d.R. durch die Ringversuchsveranstalter.

Die Einhaltung der internen Qualitätssicherungsmaßnahmen wird durch Wiederholaudits überprüft. Wiederholaudits sind mindestens alle 2 Jahre durchzuführen, und zwar von der gleichen Stelle, die die Erstauditierung durchgeführt hat. Wird das Wiederholaudit von einer evaluierten Akkreditierungsstelle durchgeführt, ist das Protokoll der Auditierung un- aufgefördert an die Bestimmungsstelle zu senden.

6. Kosten

Für die Bestimmung wird eine Gebühr erhoben. Sie richtet sich nach der Anzahl der beantragten Bereiche und dem Bearbeitungsaufwand. Der Gebührenrahmen beträgt 50 bis 1500 Euro für eine Bestimmung ohne Kompetenzfeststellung durch die LUBW und 300 bis 5000 Euro für eine Bestimmung mit Kompetenzfeststellung durch die LUBW. Grundlagen sind die §§ 4, 7 des Landesgebührengesetzes vom 14.12.2004 in Verbindung mit Nummer 7 der Verordnung des Umweltministeriums und des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Gebühren der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg vom 01.12.2006 (Gebührenverordnung – LUBW, GBl. Nr. 15, S. 387) in der jeweils gültigen Fassung.